

Benutzungsordnung

für die Schulgebäude und Sportanlagen der Stadt Wahlstedt

§ 1 **Allgemeines**

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Schulgebäude, bestehend aus Klassen- und Fachräumen, Pausenhallen, Fluren und Schulhöfen sowie der Sportanlagen, bestehend aus Sporthalle, Turn- und Gymnastikhalle, Normalspielfeld, C-Stadion und Kunstrasenplatz. Erfasst wird ebenfalls die Nutzung des Forums der Sporthalle.
2. Die Schulgebäude und Sportanlagen der Stadt Wahlstedt stehen zur Verfügung:
 - a. den Wahlstedter Schulen für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen
 - b. den Wahlstedter Sportvereinen und den Fachverbänden des Kreissportverbandes sowie sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden; Belange der städtischen Schulen und der Stadt haben Vorrang.
3. Die Schulgebäude und Sportanlagen stehen an jedem Werktag vormittags und an den Nachmittagen montags bis freitags jeweils bis 15.00 Uhr ausschließlich den städtischen Schulen zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung (z.B. für Elternabende in den Abendstunden) bedarf der Absprache. Die Nutzungszeiten werden in einem von den Schulen erstellten Belegungsplan festgelegt.
4. In der übrigen Zeit – mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien eines jeden Jahres – können die Sportanlagen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich benutzt werden. Die Sporthallen sind spätestens bis 22.00 Uhr (bei Punktspielen bis Spielende), das jeweilige Gebäude bis 22.30 Uhr zu verlassen. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Belegungsplan aufgestellt. Die Nutzungszeiten der Schulräume für nicht schulische Zwecke werden durch das Schulverwaltungsamt im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Schulräume sind, ganz gleich ob es sich um schulische oder nicht schulische Nutzung handelt, bis spätestens 21.30 Uhr zu verlassen. Nutzungszeiten darüber hinaus bedürfen einer besonderen Genehmigung der Stadt.
5. Für die Nutzung durch die Volkshochschule Wahlstedt gelten gesonderte Vereinbarungen. Die Nutzungszeiten werden, im Einvernehmen mit der Schulleitung in deren Verantwortungsbereich die jeweiligen Räume liegen, vom Schulverwaltungsamt festgelegt.
6. Die Vergabe der Schulgebäude und Sportanlagen erfolgt – abgesehen von der Nutzung nach Absatz 3 – nur auf schriftlichen Antrag beim Schulverwaltungsamt. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Nutzung, einzureichen. (Die

Nutzung des Kunstrasenplatzes durch den Sportverein Wahlstedt von 1928 e.V. regelt ein gesonderter Vertrag.) Die Gestattung wird durch das zuständige Amt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen abhängig. Diese sind auf die jeweilige genutzte Räumlichkeit oder Sportanlage abgestimmt und werden mit der Gestattung mitgeteilt.

7. Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
8. Über die Benutzung der Schulgebäude und Sportanlagen für kulturelle und sonstige nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister. Entsprechende Anträge sind ebenfalls dem Schulverwaltungsamt vorzulegen (vgl. Abs. 6).
9. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Gestattung für die Benutzung kann vom Schulverwaltungsamt jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder
 - a. vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen verstößt,
 - b. durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
 - c. mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.
2. Die Benutzung kann vom Schulverwaltungsamt für einzelne Benutzungszeiten oder -tage im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a. Instandsetzungsarbeiten, Generalgrundreinigung während der Schulferien
 - b. Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen
 - c. Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der

Benutzung befinden. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume und Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine/ihre Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurück zu stellen bzw. an den Hausmeister zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung des Schulverwaltungsamtes.
3. Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters/der Übungsleiterin oder sonst Verantwortlichen oder stellvertretenden Person zulässig. Der Sportlehrer/die Sportlehrerin, Übungsleiter/Übungsleiterin, usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er/sie hat die Sportanlage als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem er/sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
4. Der Konditionstrainingsraum darf nur unter Aufsicht eines Sportlehrers/einer Sportlehrerin oder eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin benutzt werden, der/die in den Umgang mit den Geräten besonders eingewiesen worden ist.
5. In der Sporthalle ist der Wechsel von einem Hallenteil in einen anderen Hallenteil bei geschlossenen Trennvorhängen nur über die Ein- und Ausgänge zulässig.
6. Die Tribüne in der Sporthalle darf zur Vermeidung von Unfällen und sonstigen Schäden nur durch den zuständigen Hausmeister ausgefahren werden. Die Benutzung der Tribüne ist rechtzeitig vorher anzumelden. Auf Anforderung des Hausmeisters stellt der Nutzer/die Nutzerin Personen, die dem Hausmeister beim Ausfahren der Tribüne behilflich sind, zur Verfügung.
7. Die Benutzung der Fernsprecher ist auf Notfälle zu beschränken. Die Nutzung darf nur durch Verantwortliche oder den Hausmeistern vorgenommen werden.
8. Die Nutzung der Außensportanlagen ohne Beleuchtung ist grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu beenden.
9. Die Nutzung des Normalspielfeldes und des Rasenplatzes im C-Stadion ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres auf täglich 1 ½ Stunden Nutzung durch die Wahlstedter Schulen und 1 ½ Stunden Nutzung durch den SV Wahlstedt bzw. anderen Berechtigten begrenzt. Für die Zeit vom 01.11. – 31.03. eines Jahres wird die vorgenannte Zeit auf insgesamt 6 Stunden wöchentlich begrenzt. Die Aufteilung der Nutzungszeiten kann variieren. Die Gesamtnutzungszeit von täglich 3 Stunden darf hierbei nicht überschritten werden. Die Einzelheiten regelt ein Belegungsplan.
10. Die Nutzung der Schulgebäude und Sportanlagen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden (z.B. Kugelstoßen, Skateboard-

fahren). In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des Schulverwaltungsamtes einzuholen.

11. Mit den für die Nutzung überlassenen Schlüsseln ist verantwortungsvoll und sorgfältig umzugehen. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel haftet der/die jeweilige Nutzer/Nutzerin und trägt die Kosten für den jeweils erforderlichen Austausch von Schlössern und Schließanlagen.
12. Stellen Benutzer/Benutzerinnen oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.
13. Folgt auf den Nutzer/die Nutzerin unmittelbar ein weiterer Nutzer/eine weitere Nutzerin, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Wird festgestellt, dass der Nutzer/die Nutzerin die Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er/sie im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
14. Bei Veranstaltungen mit Publikum hat der Veranstalter/die Veranstalterin das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er/Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das Publikum nur die dafür vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er/Sie hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Publikum bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er/sie auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Hierzu gehören auch ggf. erforderliche Genehmigungen der GEMA.

§ 4

Benutzungsvorschriften

1. Die Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher nicht färbender Sohle, in Strümpfen, barfuß oder mit dafür vorgesehenen Filzpantoffeln betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Publikum zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
2. Das Rauchen und der Ausschank von Getränken, bzw. der Verzehr von Speisen, ist in allen Hallen und Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke und Speisen ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.
3. Speisen und Getränke sind nur durch Personen mit entsprechender Konzession zu verkaufen.

4. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
5. Nach der Übungsstunde sind die Hallen sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurück gebracht werden. Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurück zu stellen. Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen.
6. Die Heizungsanlagen und elektrischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher eingewiesen worden sind.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

1. Für die Schulgebäude üben die Schulleitungen und Hausmeister, für die Sportanlagen die Hausmeister und ansonsten vom Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.

2. Unbeschadet der Befugnis der Schiedspersonen, ein Spiel abzusetzen, wenn nach ihrer Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler/Spielerinnen zur Folge haben würde, entscheidet der Hausmeister über die Bespielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Er hat insoweit auch die Befugnis einen Spielabbruch während des Spieles zu fordern.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Wahlstedt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer/die Benutzerin stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen/ihren Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern/Besucherinnen seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände.
2. Der Benutzer/die Benutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf seine/ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Beauftragte.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Soweit die städtischen Schulgebäude und Sportanlagen von anderen als städtischen Schulen benutzt werden, erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
2. Für die außerschulische Benutzung der städtischen Schulgebäude und Sportanlagen werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

1. <u>Sporthalle</u>		
1.1 Halle 27 x 45 m, einschließlich Tribüne	je Stunde	37,00 EUR
	je Hallendrittel je Stunde	12,00 EUR
	maximal je Nutzungstag	150,00 EUR
2. <u>Turn- und Gymnastikhalle</u>		
2.1 Turnhalle	je Stunde	10,00 EUR
2.2 Gymnastikhalle	je Stunde	6,00 EUR
	maximal je Nutzungstag	40,00 EUR
3. <u>Schulräume</u>		
3.1 Klassenraum	je Stunde	5,00 EUR
3.2 Fachunterrichtsraum	je Stunde	6,00 EUR
3.3 Pausenhallen	je Stunde	15,00 EUR
3.4 übrige Räume	je Stunde	7,00 EUR
	maximal je Nutzungstag	60,00 EUR
4. <u>Forum der Sporthalle</u>		
4.1 für Sportveranstaltungen	je Stunde	7,00 EUR
4.2 für sonstige Veranstaltungen	je Stunde	20,00 EUR
	maximal je Nutzungstag	80,00 EUR
5. <u>Normalspielfeld/Kunstrasenplatz/C-Stadion</u>		
5.1 Normalspielfeld/ Kunstrasenplatz/ C-Stadion	je Stunde	12,00 EUR
	maximal je Nutzungstag	50,00 EUR

5.2	gesamte Außensportanlagen	je Stunde	25,00 EUR
		maximal je Nutzungstag	100,00 EUR

Werden die Räume oder Anlagen für ½ Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jede angefangene ½ Stunde der Benutzungszeit wird als ½ Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch den Betrag, der sich aus den Sätzen 1 – 3 ergibt.

3. Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand, einschließlich Personalkosten, Heiz- und Wasser-, zusätzliche Reinigungskosten und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen, z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw. eine Zusatzgebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Nutzung durch die Volkshochschule Wahlstedt e.V., die Freiwillige Feuerwehr Wahlstedt sowie die sportliche Nutzung durch den Sportverein Wahlstedt von 1928 e.V., es sei denn, es handelt sich um kommerzielle Veranstaltungen. Dann gilt Absatz 2 letzter Satz entsprechend. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
5. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 8

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

1. Die auf Antrag zugelassenen Benutzer/Benutzerinnen (Veranstalter/Veranstalterinnen) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zu dem in der Gestattung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Stadtkasse Wahlstedt zu überweisen.
2. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
3. Für alle entgeltlichen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt vorzulegen.
4. Auf die Benutzung der Schulgebäude und der Sportanlagen durch die städtischen Schulen findet dieser Tarif keine Anwendung.

5. Zur Ermittlung der Gebührenschild und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranstaltung durch diese Benutzungsordnung ist die Verwendung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) bei der Stadt Wahlstedt zulässig:

- personenbezogene Daten aus den Steuerdateien und aus den allgemeinen Abgabendateien
- Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen

Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Benutzungsordnung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung wird die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Wahlstedt im Schul-, Sport-, Jugend- und Freizeitzentrum vom 01.06.1976, die Benutzungsordnung für das Normalspielfeld im Schul-, Sport-, Jugend- und Freizeitzentrum der Stadt Wahlstedt vom 01.07.1987 und die Benutzungsordnung für die Mehrkampf- und Übungsanlage im Schul-, Sport-, Jugend- und Freizeitzentrum der Stadt Wahlstedt vom 01.04.1980 außer Kraft gesetzt.

Wahlstedt, den 26.11.2001

STADT WAHLSTEDT

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister